



**SEKUNDARSCHULE
RICKENBACH**

Teilrevision Gemeindeordnung

vom 25. September 2022

geänderte/eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 25.09.2022

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	1
Art. 25 Finanzbefugnisse.....	1
Art. 37 Inkraftsetzung der Änderung vom 25. September 2022.....	2

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- 2 *aufgehoben*
- 3 Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Finanzbefugnisse

- 1 Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:
 1. *aufgehoben*
 2. *aufgehoben*
 3. *aufgehoben*
 5. *aufgehoben*
 6. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- 2 Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. *aufgehoben*
 4. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.- im Jahr,
 5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen, einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000.-- für einen bestimmten Zweck,
 6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben CHF 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000.-- für einen bestimmten Zweck,
 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 300'000.--.

Art. 37 Inkraftsetzung der Änderung vom 25. September 2022

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Sekundarschule Rickenbach wurden in der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Namens der Sekundarschule


Sam Herrmann
Präsident


Jolanda Stäheli
Schulverwalterin

BESCHEINIGUNG

In dieser(n) Sache(n) ist beim
Bezirksrat Winterthur

bis - 3. Nov. 2022

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Winterthur:



Durch den Regierungsrat am 30. November 2022 mit Beschluss Nr. 1552 genehmigt.

Sekundarschulpflege Rickenbach **Protokoll des Wahlbüros**
Volksabstimmung vom 25. September 2022

25.09.22/12:30
 1 von 1

Gemeinde/Region: **Sekundarschule Rickenbach**

BFS-Nr.: **225**

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise					Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise	
	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet		
Total	4426	2628	286	26	2302	14	0

Vorlage 1:

Teilrevision Gemeindeordnung Sekundarschulgemeinde Rickenbach

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
1952	9	1943	116	0	1827	1703	124	44.10

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung:

Altikon Schulgemeinde : Keine technischen Hilfsmittel
 Dinhard Schulgem. (Rick): Banknotenzählmaschinen
 Ellikon a.d.Thur Schulger: Keine technischen Hilfsmittel
 Rickenbach Schulgem. O: Banknotenzählmaschinen

Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn:

R. Müller

1. Mitglied:

A. Rascher

SekretärIn/SchreiberIn:

A.H.

2. Mitglied:

M. Müller

Sekundarschulpflege Rickenbach **Protokoll des Wahlbüros**
Volksabstimmung vom 25. September 2022

25.09.22/12:17
 1 von 1

Gemeinde: Rickenbach Schulgem. OS

BFS-Nr.: 225

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise					Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise
	Total eingegangen	Umen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet	
Total	1095	130	24	928	13	0

Vorlage 1:

Teilrevision Gemeindeordnung Sekundarschulgemeinde Rickenbach

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
881	7	874	45	0	829	767	62	46.27

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt.
 Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn:

R. Kunin

1. Mitglied:

[Handwritten Signature]

SekretärIn/SchreiberIn:

[Handwritten Signature]

2. Mitglied:

[Handwritten Signature]

Geschäft:1 Teilrevision Gemeindeordnung Sekundarschulgemeinde Rickenbach

Gemeinde/Stadtkreis	Freigabe	Stimmbe-rechtigte	Stimmr. Ausw.	Bet. %	Stimmzettel					Stimmen			Ja %	Nein %	
					Eingeg	uEingl	Leer	Ungü	Gültig	Ja	Nein	Total			
Altikon Schulgemeinde	11:26	529	325	45.56	241	0	15	0	226	211	15	226	93.4	6.6	
Dinhard Schulgem. (Ricke	11:47	1251	788	42.45	531	1	43	0	487	463	24	487	95.1	4.9	
Ellikon a.d.Thur Schulgem	12:29	742	420	40.30	299	1	13	0	285	262	23	285	91.9	8.1	
Rickenbach Schulgem. O	11:50	1904	1095	46.27	881	7	45	0	829	767	62	829	92.5	7.5	
Total		4426	2628	44.10	1952	9	116	0	1827	1703	124	1827	93.2	6.8	
Für das Abstimmungsbüro:												Anzahl Gemeinden/Stadtkreise - Ja/Nein:		4	0



Gemeindeverwaltung Rickenbach

Gemeinderatskanzlei

Hauptstrasse 9

8545 Rickenbach

Telefon 052 320 95 01

beat.maugweiler@rickenbach-zh.ch

www.rickenbach-zh.ch

Rickenbach, 30. September 2022

**Abstimmungsergebnis vom 25. September 2022 – Teilrevision
Gemeindeordnung Sekundarschulgemeinde Rickenbach**

Die Vorlage wurde wie folgt angenommen:

Ja	1'703
Nein	124
Leere Stimmzettel:	116
Ungültig eingelegte Stimmzettel:	9
Ungültige Stimmzettel:	0
Stimmberechtigte:	4'426
Eingegangene Stimmzettel:	1'952
Stimmbeteiligung:	44.10 %

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Gemeinderat Rickenbach